

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
über den Zweckverband
„Industriepark A 81“

vom 16.12.2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Zweckverbandsversammlung des „Industriepark A 81“ am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Industriepark A 81“ vom 25.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 42 Grundgebühr

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

QN 1,5 und QN 2,5	3,40 €/Monat
QN 6	8,50 €/Monat
QN 10	11,40 €/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr. Für Wasserzähler, die nicht in o.g. Aufstellung enthalten sind, wird die Grundgebühr nach tatsächlicher Kostenkalkulation ermittelt und in Rechnung gestellt.

2. § 43 Verbrauchsgebühr

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ **4,36 €**

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 16.12.2025

Für die Verbandsversammlung:



Anette Schmidt
Verbandsvorsitzende



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.